

# Prüfungsordnung

## für das Studium mit dem Ziel des Master of Arts in Geschichte

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 23. April 2003 folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Geschichte beschlossen<sup>1</sup>

### Teil I: Allgemeiner Teil

- § 1 Hochschulgrad
- § 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Umfang der Studien
- § 3 Struktur des Master-Studienganges
- § 4 Zweck der Masterprüfung und Prüfungsanspruch
- § 5 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 6 Anmeldung zu Modulteilprüfungen
- § 7 Ablauf mündlicher Modulteilprüfungen und der Verteidigung der Master-Arbeit
- § 8 Prüfungsberechtigte in mündlichen Modulteilprüfungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss

### Teil II: Modulprüfungen

- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Art und Umfang der Prüfung
- § 17 Ergebnis der Modulprüfungen

- § 18 Bescheinigung über mit Erfolg abgeschlossene Module

### Teil III: Master-Arbeit

- § 19 Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit
- § 20 Durchführung der Master-Arbeit
- § 21 Master-Arbeit
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

### Teil IV: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Abschlussprüfungen der Module und der Master-Arbeit
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

### Allgemeiner Teil

#### § 1 Hochschulgrad

Die Philosophische Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin, der das Institut für Geschichtswissenschaften angehört, verleiht nach dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums den Grad eines Master of Arts in Geschichte. Das Studium gilt im Fach Geschichte als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen vorliegen und die Master-Prüfung bestanden wurde. Zuständig für die Verleihung ist die Philosophische Fakultät I.

---

<sup>1</sup> Diese Prüfungsordnung wurde am 25. März 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2004 bestätigt.

## **§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Umfang der Studien**

(1) Der Umfang der nachzuweisenden Studienleistungen beträgt insgesamt 120 Studienpunkte. Die Studiendauer beträgt in der Regelstudienzeit vier Semester.

(2) Berufspraktische Tätigkeiten werden nicht gefordert und können nicht als Studienleistung anerkannt werden.

(3) Im Ausland abgelegte Prüfungen und andere erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Faches Geschichte.

## **§ 3 Struktur des Master-Studienganges**

(1) Das Studium mit dem Ziel eines Master of Arts umfasst am Institut für Geschichtswissenschaften das Studium des Faches Geschichte. Das Fach Geschichte gliedert sich in die folgenden Epochenschwerpunkte:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere Geschichte
- Neueste Geschichte.

(2) Das Fachstudium der Geschichte umfasst folgende Studieninhalte:

- a) Modul „Gewählter Epochenschwerpunkt Ia“ oder Modul „Gewählter Epochenschwerpunkt Ib“
- b) Modul „Gewählter Epochenschwerpunkt II“
- c) Modul „Weiterer Epochenschwerpunkt“
- d) Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“
- e) Wahlbereich
- f) „Master-Arbeit“

## **§ 4 Zweck der Masterprüfung und Prüfungsanspruch**

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums. Sie besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und aus der Master-Arbeit. Durch das Anfertigen der Master-Arbeit wird die Fähigkeit des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Fach Geschichte festgestellt.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung stellen sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit von vier Semestern vollständig abgeschlossen werden kann. Die Prüfungen können vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

## **§ 5 Regelung zum Nachteilsausgleich**

Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

## **§ 6 Anmeldung zu Modulteilprüfungen**

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Humboldt-Universität zu Berlin im Fach Geschichte immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zu den mündlichen Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel schriftlich bei der Prüferin oder dem Prüfer. Voraussetzung für die Anmeldung zu einer mündlichen Modulprüfung ist, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des betreffenden Moduls erbracht wurden. Der Nachweis erfolgt unter Vorlage eines Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der schriftlichen Modulteilprüfungen (Vgl. § 16 Absatz (3)).

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat vereinbart mit einer Prüferin oder einem Prüfer einen Prüfungstermin. Vom Datum der Vereinbarung des Prüfungstermins an gerechnet, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch auf eine Vorbereitungsfrist von mindestens drei Wochen bis zum Termin der mündlichen Prüfung. Die Prüfung muss mindestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die Veranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Ablauf mündlicher Modulteilprüfungen und der Verteidigung der Master-Arbeit**

(1) Mündliche Modulteilprüfungen sowie die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Protokollantin oder eines sachkundigen Protokollanten als Einzelprüfung abgelegt. Der Protokollant oder die Protokollantin muss über einen der Prüfung vergleichbaren Abschluss verfügen.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Prüfungsprotokolle sind umgehend durch die Prüferin oder den Prüfer beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bzw. mündliche Verteidigung bekannt zu geben.

(3) Studentinnen oder Studenten, die sich zu einem späteren Termin einer mündlichen Modulteilprüfung bzw. einer mündlichen Verteidigung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder als Zuhörer zuzulassen, vorausgesetzt, dass die Kandidatin oder der Kandidat dies gestattet. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung von Zuhörern gestattet und bemerkt während der Prüfung, dass ihre oder seine Prüfungsleistung darunter leidet, kann sie oder er auch noch während der Prüfung den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Die Zeit der Prüfungsunterbrechung wird im Prüfungsprotokoll festgehalten und nicht auf die Gesamtdauer der Prüfung angerechnet.

### **§ 8 Prüfungsberechtigte in mündlichen Modulteilprüfungen**

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Professorinnen oder Professoren, habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen oder Prüfern nur bestellt werden, sofern sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Mündliche Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Die Auswahl der Prüferin oder des Prüfers erfolgt in der Regel gemäß § 16 Absatz (3).

(2) Sollte eine Prüferin oder ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, benennt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer und die Protokollantin oder der Protokollant sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

### **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Modulteilprüfungen und der Master-Arbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für jede Prüfung werden die Leistungen durch Vergabe einer der folgenden Noten bewertet:

A = 1,0-1,5 (excellent/hervorragend)

B = 1,6-2,0 (very good/sehr gut)

C = 2,1-3,0 (good/gut)

D = 3,1-3,5 (satisfactory/befriedigend)

E = 3,6-4,0 (sufficient/ausreichend)

F = 4,1-5 (fail/nicht bestanden)

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (E) ist.

(3) In die Gesamtnote fließen die Ergebnisse der Modulprüfungen und das Ergebnis der Master-Arbeit gemäß ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt zu erbringenden Studienpunkten ein. (Vgl. im übrigen § 22 Absatz (1))

(4) Bei der Bildung der Teilprüfungs- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Entscheidung wird der Studentin oder dem Studenten durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (F) bewertet.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von acht Wochentagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (3) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (E) lautet. Der Abschluss Master of Arts in Geschichte wird verliehen, wenn alle Modulprüfungen sowie die Master-Arbeit und deren mündliche Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (E) bewertet wurden.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einen Teil der Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und/oder in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder mehrere Modulprüfungen oder die Master-Arbeit nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die jeweilige Prüfung nicht bestanden ist.

### § 12 Wiederholung

(1) Die mündlichen Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulteilprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit darf grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) Die Master-Arbeit kann bei einer Beurteilung mit „nicht bestanden“ (F) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen beschränken sich auf die Prüfungsteile, deren zusammenfassendes Urteil gemäß § 9 in der ersten Prüfung „nicht bestanden“ (F) war, eine mindestens „ausreichende“ (E) Master-Arbeit wird nicht wiederholt.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

(6) Wiederholungsprüfungen müssen bis zum Ende des jeweils folgenden Semesters stattfinden.

### § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Fach Geschichte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung grundsätzlich anerkannt. Die Anerkennung von Prüfungen kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Master-Arbeit anerkannt werden soll.

(2) Beim Wechsel des Hochschulortes werden Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich anerkannt, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Faches Geschichte. Beim Wechsel des Studienfaches ent-

scheidet der Prüfungsausschuss Geschichte über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten im Fach Geschichte erworben worden sind, werden für die Zulassung zur Prüfung anerkannt, sofern aus ihnen hervorgeht, dass im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung eine individuelle Leistung (Hausarbeit, Klausur) erbracht worden ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Antrag auf Anerkennung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

### § 14 Prüfungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang des Faches Geschichte wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
- eine Studentin oder ein Student, die oder der das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Beide müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) Organisation der Prüfungen.
- b) Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.
- c) Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Er achtet darauf, dass die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnote offen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

## Modulprüfungen

### § 15 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Lernziele des Moduls erfüllt worden sind. Die studienbegleitenden Prüfungen geben den Studierenden Klarheit über ihren bisherigen Studienerfolg. Sie erweisen weiterhin, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen Grundlagen, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

### § 16 Art und Umfang der Prüfung

(1) Modulprüfungen finden in der Regel als Leistungsüberprüfung durch eine schriftliche Ausarbeitung im Rahmen von Pro- und Hauptseminaren sowie im Rahmen von Übungen statt.

(2) Eine Leistungsüberprüfung durch schriftliche Ausarbeitung findet in der Regel innerhalb der folgenden Module statt:

- Modul „Gewählter Epochenschwerpunkt Ib“ (bestehend aus einem Hauptseminar, einer Vorlesung und einer Übung): im Rahmen des Hauptseminars.
- Modul „Gewählter Epochenschwerpunkt II“ (bestehend aus einem Hauptseminar, einer Vorlesung und einer Übung): im Rahmen des Hauptseminars.
- Modul „Weiterer Epochenschwerpunkt“ (bestehend aus einem Hauptseminar, einer Vorlesung und einer Übung): im Rahmen des Hauptseminars.
- Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“ (bestehend aus zwei Übungen): im Rahmen der beiden Übungen.

(3) Hiervon abweichend findet eine Modulprüfung durch mündliche Prüfung und durch schriftliche Ausarbeitung in der Regel innerhalb des folgenden Moduls statt:

- Modul „Gewählter Epochenschwerpunkt Ia“ (bestehend aus einem Proseminar, einem Tutorium, einer Vorlesung und einer Übung): durch eine Proseminarsarbeit und eine mündliche Prüfung im Anschluss an das Proseminar.

(4) Die mündliche Modulteilprüfung dauert etwa 15 Minuten. Sie erfolgt über ein mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbartes Sachgebiet sowie über handwerklich methodische Fragen. Die mündliche Prüfung findet in der Regel im Anschluss an und unter Bezug auf das Proseminar statt.

### § 17 Ergebnis der Modulprüfungen

(1) Die Gesamtnote des Moduls wird ermittelt, nachdem alle Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen. In die Gesamtnote des Moduls fließen die einzelnen Prüfungsbestandteile wie folgt ein:

- Modul „Gewählter Epochenschwerpunkt Ia“ (bestehend aus einem Proseminar, einem Tutorium, einer Vorlesung und einer Übung): die Noten der Proseminarsarbeit und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis von drei zu eins.
- Modul „Gewählter Epochenschwerpunkt Ib“ (bestehend aus einem Hauptseminar, einer Vorlesung und einer Übung): die Note des Hauptseminars.
- Modul „Gewählter Epochenschwerpunkt II“ (bestehend aus einem Hauptseminar, einer Vorlesung und einer Übung): die Note des Hauptseminars.
- Modul „Weiterer Epochenschwerpunkt“ (bestehend aus einem Hauptseminar, einer Vorlesung und einer Übung): die Note des Hauptseminars.
- Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“ (bestehend aus zwei Übungen): die Noten der beiden Übungen im Verhältnis von eins zu eins.

(2) Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe des § 9 dieser Prüfungsordnung bewertet.

### § 18 Bescheinigung über mit Erfolg abgeschlossene Module

(1) Nachdem ein Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist, erhält die Studentin oder der Student eine Bescheinigung, aus der die besuchten Lehrveranstaltungen, die erbrachten Leistungen, deren Benotung, die erworbenen Studienpunkte sowie die Gesamtnote des Moduls hervorgehen.

(2) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls stellt die oder der Lehrende aus, durch den die Abschlussprüfung des Moduls abgenommen wurde. (Vgl. § 16 Absatz (2) und (3)) Hierzu sind der oder dem Lehrenden die betreffenden Studien- und Prüfungsnachweise vorzulegen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss Geschichte.

## Master-Arbeit

### § 19 Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Zum Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit muss die Studentin oder der Student nachweisen, dass die vorangehenden Module erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldefrist noch nicht alle erforderlichen Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vor, so kann die Kandidatin oder der Kandidat unter Vorbehalt zugelassen werden. Die noch fehlende Bescheinigung – höchstens eine – ist eine Woche vor dem angesetzten Abgabetermin der Arbeit beim Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die endgültige Zulassung erfolgt erst mit dem Nachweis der fehlenden Bescheinigung.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten (Vgl. § 14). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Studienordnung sowie die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen bekannt sind;
2. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Master-Prüfung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
3. der Nachweis darüber, dass die vorangehenden Module erfolgreich belegt worden sind;
4. der Nachweis der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin für das Fach Geschichte; die Kandidatin oder der Kandidat soll in den beiden letzten Studiensemestern vor Eintritt in die Prüfung an der HU studiert haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;
5. Vorschläge hinsichtlich der Personen der Prüferin oder des Prüfers.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

### § 20 Durchführung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit in Geschichte umfasst die Anfertigung der Master-Arbeit und deren mündliche Verteidigung.

(2) Es gelten in der Regel folgende Termine und Fristen für den Prüfungsablauf:

- a) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb von zwei Wochen nach dem Antrag auf Zulassung gegeben; seine Bearbeitung erfolgt gemäß § 21 Absatz (3) binnen sechs Monaten;
- b) die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit findet frühestens vier Wochen und spätestens acht Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss;
- c) die Bewertungen der Master-Arbeit und die Gutachten werden spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt;
- d) versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Fristen nach Buchstabe b) ohne triftigen Grund, so kann die Prüfung in dem jeweiligen Fach nur nach Maßgabe von § 12 Absatz (2) und (3) wiederholt werden.

(3) Vor Eintritt in die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit muss diese mit mindestens „ausreichend“ (E) bewertet sein.

(4) Die Verteidigung bezieht sich inhaltlich auf die Master-Arbeit und dauert 20 Minuten.

(5) Die Gesamtnote der Master-Arbeit setzt sich zusammen aus der Note der schriftlichen Master-Arbeit und aus der Note der mündlichen Verteidigung im Verhältnis von 5 zu 1.

### § 21 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema innerhalb des Faches Geschichte selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Das Thema der Master-Arbeit sollte dem Bereich des gewählten Epochenschwerpunkts entnommen werden. Jede oder jeder in Forschung und Lehre tätige Professorin oder Professor und jede gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Master-Arbeit zu stellen und die Master-Arbeit zu betreuen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält; das Ausgabedatum wird aktenkundig gemacht. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Bearbeitung des Themas der Master-Arbeit erfolgt binnen sechs Monaten. Der Umfang der Master-Arbeit muss 50 bis maximal 60 maschinenschriftliche Seiten umfassen. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas ab. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei einem Postamt gewahrt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Krankheitsfall oder aus einem anderen zwingenden Grund kann der Prüfungsausschuss eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist für die Master-Arbeit schuldhaft, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ (F) bewertet. Die Entscheidung über die Schuldhaftigkeit des Versäumnisses trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit bewertet diese mit einem schriftlichen Gutachten und setzt eine Note gemäß § 9 fest. Im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestellt der Prüfungsausschuss einen zweiten Lehrenden gemäß Absatz (2), der das Ergebnis des Gutachtens gegenzeichnet, kommt es zu Abweichungen in der Benotung wird ein zweites Gutachten angefertigt. Zur Feststellung der endgültigen Note werden beide Noten gemittelt.

(6) Bei Abweichungen von mindestens 1,7 oder wenn eines der Urteile „nicht ausreichend“ (F) lautet, wird durch den Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter benannt. Nach Vorliegen des weiteren Gutachtens wird die Note der Master-Arbeit endgültig durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit allen drei Gutachtern festgelegt.

(7) Die Master-Arbeit ist eine für den Studiengang eigens angefertigte Arbeit, die in deutscher Sprache verfasst wird. Über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Master-Arbeit ist in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Ver

zeichnung der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die begutachtete Arbeit ist Teil der Prüfungsakte. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss der Master-Prüfung zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin oder dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Eine frühere Rückgabe ist auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Hat die Verfasserin oder der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die HU über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

(10) Ein Exemplar der Master-Arbeit soll im Einvernehmen mit der Verfasserin oder dem Verfasser in den Bibliotheksbestand der HU aufgenommen werden.

## § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Geschichte ermittelt nach Abschluss aller Einzelprüfungen die Gesamtnote. In die Bildung der Gesamtnote fließen die Ergebnisse der Modulprüfungen und die Note der Master-Arbeit gemäß dem Anteil der Einzelleistung an den insgesamt zu erbringenden Studienpunkten ein. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 9.

(2) Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Prädikat in jedem Modul und die Note für die Master-Prüfung mindestens „ausreichend“ (E) lauten.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis. Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der Hochschulgrad eines Master of Arts in Geschichte verliehen. Das Zeugnis weist das Thema der Master-Arbeit und ihre Benotung und die in den einzelnen Modulen erreichten Noten sowie die Gesamtnote aus. Alle Noten sind numerisch und verbal auszudrücken. Urkunde und Zeugnis werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geschichte unterzeichnet und tragen das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## Schlussbestimmungen

### § 23 Ungültigkeit der Abschlussprüfungen der Module und der Master-Arbeit

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ (F) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, so dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ (F) erklärt wurde.

### § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.